



**Ausschliesslich zum Amtsgebrauch**

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.522831 / 201/2015/00021

Unser Zeichen: sem-jdhe

3003 Bern-Wabern, 4. März 2022

## **Migrationslage Schweiz und Europa, (inkl. Ukraine und Corona Virus)**

### **Lageupdate #184 vom 04.03.2022 für die zuständigen Regierungsmitglieder der SODK und der KKJPD**

Das nächste Lageupdate erscheint voraussichtlich am 18. März 2022.

#### **Jahresprognose 2022:**

Das SEM geht für das Jahr 2022 von einem Szenario von 16 500 (+/- 1500) neuen Asylgesuchen in der Schweiz aus. Die Eintretenswahrscheinlichkeit dieses Szenarios liegt derzeit bei 55 – 65 %. Es sind aber auch Entwicklungen mit einer wesentlich tieferen oder höheren Anzahl von Asylgesuchen möglich. Die Wahrscheinlichkeit eines Szenarios «tief» mit 13 000 (+/- 2000) Gesuchen liegt zurzeit nur bei 10 - 20 %, diejenige eines Szenarios «hoch» mit 21 000 (+/- 3000) Gesuchen bei 20 – 25 %. Für die operative Planung kalkuliert das SEM wie üblich mit einer moderaten strategischen Reserve und geht von einer Plangrösse von 18 000 Asylgesuchen für das Jahr 2022 aus.

Die Migration, welche durch den Konflikt in der Ukraine ausgelöst wurde, ist in der Prognose nicht enthalten.

#### **1. Ukraine**

Die Lage ist unübersichtlich und verändert sich schnell. Informationen in den Medien können irreführend oder falsch sein. (Fehl-)Informationen werden von den Konfliktparteien gezielt als Mittel der Kriegsführung eingesetzt.

##### Allgemeine Lage

- In den letzten Tagen gab es relativ wenige Veränderungen der Gebietskontrolle. Hingegen hat die russische Armee den Beschuss von Städten intensiviert. Besonders betroffen sind Charkiw, Mariupol und Tschernihiw. Diese Angriffe führen zu zahlreichen zivilen Opfern und zu einer Zerstörung der Infrastruktur.
- In allen von Kampfhandlungen betroffenen Gebieten gibt es viele zivile Opfer. In den westlichen und zentralen Landesteilen blieb die Versorgung mit Lebensmitteln bisher weitgehend intakt.

##### Fluchtbewegungen (Zahlen am Freitag einfügen)

- Zur Anzahl der IDPs liegen keine verlässlichen Zahlen vor. UNHCR rechnet je nach Konfliktverlauf mit bis zu 7 Millionen Vertriebenen. Diese Einschätzung umfasst sowohl IDPs wie Menschen, welche die Ukraine in Richtung Schengen-Raum und in Richtung Russland verlassen.
- Bisher (Stand 3.3.) haben rund eine Million Personen das Land verlassen. Davon 675 000 in Richtung Polen, 135 000 in Richtung Ungarn, 150 000 in Richtung Rumänien und 90 000 in Richtung Slowakei.
- Bei der grossen Mehrheit der Flüchtenden handelt es sich um Frauen und Kinder. Männer im Alter zwischen 18 und 60 Jahren dürfen das Land nicht verlassen.
- Nur eine ganz kleine Minderheit der flüchtenden Personen stellt ein Asylgesuch. Die grosse Mehrheit reist zu Verwandten weiter. Ukrainische Staatsangehörige mit biometrischem Pass können sich ohne Visum 90 Tage im Schengen-Raum aufhalten. Der Auf-

## Ausschliesslich zum Amtsgebrauch

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.522831 / 201/2015/00021

enthalt von ukrainischen Staatsangehörigen ohne biometrischen Pass resp. ohne Reisepass wird von den meisten (allen) Schengen-Staaten toleriert.

- Die EU hat am 3.3. die RL 2001/55/EG in Kraft gesetzt. Diese entspricht etwa dem Status S in der Schweiz. Die Details zur Umsetzung der Richtlinie in den einzelnen Staaten sind noch nicht bekannt.

### Eintritte Ukrainer in die BAZ

- Zwischen dem 24. Februar und dem 28. Februar traten insgesamt 44 ukrainische Staatsangehörige in die BAZ ein. Vom 1. bis zum 3. März traten weitere 259 ukrainische Staatsangehörige in die BAZ ein.

## 2. Aktuelle Migrationslage

Routen über das Mittelmeer	westliche (primär Marokko-Spanien)		zentrale (primär Libyen-Italien)	östliche (Türkei-Griechenland)	
	See	Land	See	See	Land
2019	26 170	6 350	11 470	59 730	14 890
2020	40 330	1 540	34 150	9 720	5 980
2021	41 980	1 220	67 480	4 340	4 830
2022 (28.02.)	6 590	90 (20.02.)	5 480	480	330

  

Monatliche Entwicklung letzte 13 Monate	westliche (primär Marokko-Spanien)													zentrale (primär Libyen-Italien)													östliche (Türkei-Griechenland)												
	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F

### Türkei/Griechenland

- Die Migration aus der Türkei nach Griechenland ist weiterhin auf tiefem Niveau. Im Februar 2022 landeten rund 210 Personen auf den griechischen Inseln an (Januar 2022: 280 Personen). An der Landgrenze zur Türkei wurden im gleichen Zeitraum rund 220 Personen bei der Einreise festgestellt (Januar 2022: 100). Derzeit (Stand: 28.02.2022) halten sich in den ehemaligen Hotspots auf den griechischen Inseln noch rund 2710 Migranten auf. Die Zahl der Unterkunftsplätze in den Empfangszentren (RIC) beträgt rund 15 200.
- Die Weiterwanderung von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen auf dem Luftweg hält an. Zielland ist primär Deutschland. Die Schweiz ist derzeit auch als Transitland nur marginal betroffen.

### Balkanroute

- Die Aufgriffszahlen irregulärer Migranten in Ländern entlang der Balkanroute (ohne Ungarn) stiegen bis Ende Februar auf rund 1200 pro Woche an. Afghanische Staatsangehörige stellen den grössten Anteil der aufgegriffenen Personen dar. In den letzten Wochen treten vermehrt auch indische Staatsangehörige in Erscheinung. Es könnte sich um Personen handeln, die als «Touristen» visumsfrei nach Serbien geflogen sind, um dann illegal in Richtung Westeuropa weiter zu wandern.

### Italien

- Die Zahl der Anlandungen in Italien ist derzeit saisonal rückläufig, liegt aber deutlich über derjenigen des letzten Winters. Im Februar 2022 landeten 2440 Migranten an (Januar 2022: 3040). Die beiden wichtigsten Migrationsrouten im Februar waren erneut jene aus Libyen (63 % der angelandeten Personen) und aus Tunesien (19 %). Hauptherkunftsländer der im Februar in Italien angelandeten Personen waren Ägypten (800), Bangladesch (330), Tunesien (310), Afghanistan (240) und Syrien (231).

### Spanien

- Im Februar 2022 (Stand: 20.02.) landeten rund 2490 Migranten in Spanien an, rund 70% davon auf den Kanarischen Inseln (Januar 2022: 4190 Personen, davon drei Viertel auf den Kanaren). Auf dem Landweg nach Ceuta bzw. Melilla wurden im Berichtszeitraum rund 30 Grenzübertritte verzeichnet (Januar 2022: 60).

### Belarus / EU-Grenze

- Die Lage an der EU-Aussengrenze zu Belarus (Polen, Litauen, Lettland) war im Februar weitgehend stabil. In der zweiten Monatshälfte bereiteten sich die polnischen, litauischen und lettischen Behörden vor allem auf einen möglichen Zustrom von ukrainischen Flüchtlingen vor.

### Europa

- In Europa (ohne Grossbritannien) wurden nach vorläufigen Angaben in der ersten Februarhälfte 2022 nach provisorischen Angaben rund 43 000 Asylgesuche registriert (Januar: 64 520). Die meisten Asylgesuche wurden wie bereits im Januar 2022 durch afghanische, syrische und venezolanische Staatsangehörige gestellt.

### Corona Europa

- Trotz weiterhin hoher Fallzahlen haben viele EU-Staaten die Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie im Februar gelockert. Es bestehen keine nennenswerten Mobilitätseinschränkungen mehr, welche Auswirkungen auf die Asilmigration haben (Länderliste unter <https://reopen.europa.eu/de>).

### Schweiz

- Der Bundesrat wird die seit 19.06.2020 geltende «besondere Lage» gemäss Epidemien-gesetz voraussichtlich am 31.03.2022 aufheben.
- Die Zahl der Eintritte in die BAZ liegt weiterhin über dem Vor-Corona-Niveau, ist jedoch saisonal bedingt leicht rückläufig. Im Februar 2022 (Stand: 27.02.) traten gesamthaft 862 Personen neu in die BAZ ein, davon 441 in den Kalenderwochen 7 und 8. Wichtigste Nationalitäten in den KW 7 und 8 waren: Afghanistan (113), Türkei (76), Algerien (50), Syrien (47) und Ukraine (22).
- Die Zahl der Aufgriffe von irregulären Migranten an den Schweizer Grenzen durch das BAZG liegt zurzeit bei rund 400 Personen pro Woche, wobei sich seit Mitte 2021 der Schwerpunkt von der Südgrenze an die Ostgrenze verlagert hat. Wurden im April 2021 noch rund 20 Personen pro Woche in Buchs (SG) bei der Einreise mit dem Nachtzug aus Wien aufgegriffen, liegt diese Zahl derzeit bei rund 240 pro Woche (Dezember 2021: 300 pro Woche). Bei einem Grossteil handelt es sich um vorwiegend junge Afghanen, die von Österreich aus durch die Schweiz transitieren.

### Asylgesuche Schweiz

- In der Schweiz wurden im Februar 2022 (Stand: 28.02.) 1304 Asylgesuche erfasst (Januar 2022: 1446 Gesuche). Die wichtigsten Herkunftsländer der Asylsuchenden im Februar waren: Afghanistan (270), Türkei (223), Eritrea (150), Algerien (108) und Syrien (107).
- Im Februar 2022 stellten 110 unbegleitete Minderjährige (UMA) ein Asylgesuch (8 % des Monatstotals aller Asylsuchenden und 9 % weniger als im Vormonat). Davon stammten unter anderem 87 aus Afghanistan, 8 aus Algerien und 6 aus Syrien.

### 3. Lageeinschätzung

- Die Dimension der Fluchtbewegung aus der Ukraine hängt von der Dauer, der Intensität und der räumlichen Ausdehnung der Konfliktgebiete ab. Es ist wahrscheinlich, dass mehrere Millionen Menschen im Schengen Raum Zuflucht suchen. Die grosse Mehrheit dürfte ausserhalb des eigentlichen Asylbereichs bleiben und von Sonderregelungen profitieren.
- Es ist möglich, dass russische Staatsangehörige, die gegen den Krieg in der Ukraine protestieren, Russland verlassen und im Schengen Raum um Asyl nachsuchen. Die Anzahl dürfte überschaubar bleiben.
- Die irreguläre Migration in Richtung griechische Inseln dürfte im März saisonal bedingt tief bleiben. Ein erneutes Öffnen der Grenzen zu Griechenland durch die türkische Führung ist zurzeit wenig wahrscheinlich.
- Im Verlauf der nächsten Wochen dürfte die Weiterwanderung auf der Balkanroute saisonal bedingt auf dem aktuellen Niveau bleiben.
- Je nach Witterung ist sowohl im zentralen als auch im westlichen Mittelmeer (inkl. Ostatlantik) vorerst mit konstanten oder rückläufigen Anlandungszahlen zu rechnen. In Schönwetterphasen sind auch während des Winters grössere Anlandungen möglich.

|

### Ausblick Entwicklungen Schweiz

	<b>Mögliche Entwicklungen</b>
Kurzfristig 1-3 Wochen	<p>Aufgrund der aktuellen Lage ist es ziemlich wahrscheinlich, dass in den nächsten sieben bis zehn Tagen eine vierstellige Anzahl von schutzsuchenden Ukrainern spontan in die Schweiz kommt. Wie viele davon ein Asylgesuch stellen wird, kann zurzeit nicht beurteilt werden.</p> <p>Der Umfang der Aufgriffe an der Grenze und die Zahl übrigen Eintritte in die BAZ dürften in der ersten Märzhälfte auf dem aktuellen Niveau verbleiben.</p>
Mittelfristig 1-3 Monate	<p>Die Anzahl der Ukrainerinnen und Ukrainern, die in diesem Zeitraum in die Schweiz kommen werden, lässt sich zurzeit nicht seriös quantifizieren. Für die übrigen Länder gilt: Im März und April 2022 sind Gesuchszahlen im Bereich von 1150 (+/- 150) Gesuchen pro Monat das wahrscheinlichste Szenario; im Mai 2022 dürften diese auf 1250 (+/-150) und im Juni auf 1350 (+/-150) steigen.</p>

#### 4. Lage Ukraine, operative Meldungen

	<b>Massnahmen</b>
Einreise	<p>Ukrainerinnen und Ukrainer können weiterhin mit einem biometrischen Reisedokument ohne Visum für einen Aufenthalt bis 90 Tage in die Schweiz einreisen. Bei Einreisen zu Erwerbszwecken ist hingegen ab dem ersten Tag ein Visum notwendig. Ebenso brauchen Inhaber nichtbiometrischer Pässe ein Visum.</p> <p>Angesichts der Invasion Russlands in die Ukraine hat Bundesrätin Karin Keller-Sutter bereits vergangene Woche und gestern im Rahmen der Sitzung des Rates der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union erneut bekräftigt, dass sich die Schweiz gegenüber von den kriegerischen Ereignissen betroffenen Ukrainerinnen und Ukrainer solidarisch zeigen will. Das SEM ist angewiesen worden, die Grenzkontrollbehörden dahingehend zu instruieren, dass die gegenüber geltenden ukrainischen Bürgerinnen und Bürger geltenden Einreisebestimmungen äusserst grosszügig auszulegen sind. Konkret bedeutet dies:</p> <p><b><u>Kriegsbetroffenen Bürgerinnen und Bürgern der Ukraine sowie deren Familienangehörigen (unabhängig ihrer Nationalität)</u> ist die <u>Einreise auch dann zu gewähren</u>, wenn sie:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über <b>kein Reisedokument</b> verfügen, ihre ukrainische Staatsangehörigkeit aber auf andere Weise glaubhaft machen können;</li> <li>• über <b>kein Visum</b> verfügen (bei Personen, die mangels biometrisches Reisedokument visumpflichtig sind); → solchen Personen ist an der Aussengrenze ein Visum C auszustellen bzw. sie sind an der Binnengrenze anzuweisen, sich an das Migrationsamt des Zielkantons zur Ausstellung eines Visums zu wenden;</li> <li>• nicht über die erforderlichen <b>finanziellen Mittel</b> zur Bestreitung ihres Aufenthalts verfügen;</li> <li>• die <b>Ausreise nicht sichergestellt</b> ist;</li> <li>• die <b>Einreise zwecks Arbeitsaufnahme</b> erfolgt und die dafür erforderliche Bewilligung / das nationale Visum noch nicht vorliegt;</li> <li>• bei einer Einreise aus einem Risikostaat <b>kein Covid-Impfnachweis</b> vorliegt.</li> </ul> <p>Stellt die betroffene Person dagegen eine <b>individuelle Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> dar oder ist sie von einer <b>Fernhalte-massnahme</b> oder einer <b>Landesverweisung</b> betroffen, ist die Einreise zu <b><u>verweigern</u></b>.</p> <p>Das SEM behält sich vor, diese Regelungen in den nächsten Tagen weiter zu konkretisieren und ggf. in eine neue Form zu giessen.</p>

	<b>Massnahmen</b>
Aufenthalt	<p>Aufgrund der gegenwärtigen Kriegssituation empfiehlt das SEM den Aufenthalt von ukrainischen Staatsangehörigen, die sich vorübergehend bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten oder deren bestehende Aufenthaltsbewilligung abläuft, folgendermassen zu regeln:</p> <p>a) <u>Bewilligungsfreier Aufenthalt ohne Visumspflicht</u>: Nach dem Ablauf der 90 Tage des bewilligungsfreien Aufenthalts ist ein D-Visum auszustellen. Das Visum D ist gemäss den geltenden Bestimmungen (Weisungen des SEM für die Ausstellung nationaler Visa), für maximal 90 Tage auszustellen.</p> <p>b) <u>Bewilligungsfreier Aufenthalt mit Visumspflicht</u>: Ein Anschlussvisum des Typs C ist auszustellen, bis die Dauer von 90 Tagen des bewilligungsfreien Aufenthalts erreicht ist. Danach ist, gemäss den geltenden Bestimmungen, ein D-Visum auszustellen.</p> <p>c) <u>Bewilligungspflichtige Aufenthalte</u>: Wenn der bisherige Aufenthaltszweck eine Verlängerung zulässt, ist die Aufenthaltsbewilligung zu verlängern. Wenn der Aufenthaltszweck erfüllt ist und die Ausländerbewilligung nicht mehr unter den bisherigen Bedingungen verlängert werden kann, ist gemäss den geltenden Bestimmungen (Weisungen des SEM für die Ausstellung von nationalen Visa) ein D-Visum auszustellen.</p> <p>d) <u>Hängige Verfahren zur Regelung eines bewilligungspflichtigen Aufenthalts</u>: Hängige Gesuche für eine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung mit oder ohne Erwerbstätigkeit, sind von den Kantonen und dem SEM weiter zu bearbeiten. <u>Hinweis</u>: Auf das Ausstellen informeller Aufenthaltsbestätigungen oder die Abgabe von Ausreisemeldekarten mit einem Datum in der Zukunft ist zu verzichten, da dadurch kein Aufenthaltsrecht im Schengen-Raum belegt ist und es bei einer späteren Ausreise bzw. Durchreise durch andere Schengen-Staaten zu Problemen führen kann.</p> <p>e) <u>Familiennachzug</u>: Hier gelten weiterhin die üblichen Bestimmungen, eine grosszügigere Lösung für den Familiennachzug wird geprüft. Eine detaillierte Darstellung finden Sie in der entsprechenden Weisung (Kapitel 6, «Familiennachzug», ab S. 108). Es empfiehlt sich, die Gesuche zügig zu behandeln und im Einzelfall den gegenwärtigen besonderen Umständen Rechnung zu tragen</p>
Dublin / Rückübernahmen	<p>Infolge der Kriegshandlungen in der Ukraine und der Ankunft von Flüchtlingen haben Polen, Rumänien und Tschechien die Annahme von Dublin-Überstellungen bis auf weiteres ausgesetzt. Die dem SEM vorliegenden Informationen dazu werden jeweils umgehend in eine Übersicht aufgenommen, die diesem Lageupdate als Anhang beigefügt ist und in Kürze wieder auf der Intranet-Seite von swissREPAT auch für die Kantone zugänglich ist.</p>

## 5. Lage Coronavirus, operative Meldungen

	Massnahmen
BAZ	<p>Das SEM steht in regelmässigem Austausch mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) und hält sich an dessen Vorgaben und Weisungen zum Umgang mit dem Coronavirus. <b>Betreffend Einreise und Alltagsleben gelten für Asylsuchende die gleichen Vorgaben wie für die schweizerische Wohnbevölkerung. Als Massnahme zur Verhinderung von hohen Fallzahlen in den BAZ wird bei Asylsuchenden beim Eintritt ein Antigen-Schnelltest durchgeführt.</b></p> <p>Auf Empfehlungen des BAG haben Personen mit einem erhöhten Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs im Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 (besonders gefährdete Personen, BGP) ebenfalls die Möglichkeit, zu ihrem eigenen Schutz in abgetrennten Räumlichkeiten untergebracht zu werden.</p> <p>Infizierte und Verdachtsfälle werden auch nach Ablauf der Aufenthaltsdauer von 140 Tagen in den BAZ nicht in die Kantone transferiert. Sollte es zur Feststellungen von infizierten Personen in den kantonalen Unterbringungsstrukturen kommen, ist das SEM für Hinweise dankbar, damit gemeinsam weitere Massnahmen abgesprochen werden können.</p> <p>Um die Asylsuchenden im Umgang mit dem Coronavirus zu sensibilisieren, wurden vom BAG und SEM verschiedene Faktenblätter erstellt, welche in über 15 Sprachen übersetzt und in den BAZ sichtbar ausgehängt wurden. Zur Eindämmung der Epidemie existieren klare Vorgaben zur Umsetzung des Contact Tracing von Corona-Infektionen, welches durch die BAZ in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kantonsarztämtern sichergestellt wird.</p>
Unterbringungs-kapazitäten SEM	<p>Sowohl Bund wie Kantone müssen einen Beitrag zur angemessenen Unterbringung von Asylsuchenden in der aktuellen Situation leisten. In Bezug auf Zuweisungen und Unterbringungen müssen die aus epidemiologischer Sicht richtigen Massnahmen getroffen werden. In erster Linie müssen dichte Belegungen in Unterkünften sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen vermieden werden, indem möglichst viele zusätzliche Unterkünfte in Betrieb genommen werden.</p> <p>Der Bund hat deshalb seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie die Zahl der Unterbringungsplätze in den Bundesasylzentren erhöht und ist bestrebt, weitere Reserven zu schaffen.</p>

	<b>Massnahmen</b>
Unterbringungs-kapazitäten SEM	<p>Momentan stehen dem SEM rund 5000 Betten in Kollektivunterkünften zur Verfügung. Das SEM hat seit dem Herbst 2021 die Zahl der unter Einhaltung der Vorgaben des BAG belegbaren Betten auf <b>rund 4100</b> erhöht. Dies war mit der Inbetriebnahme der Neubauten der BAZ Kappelen und Basel sowie eines zusätzlichen Gebäudes im BAZ Boudry möglich. Auch in anderen BAZ konnte mit baulichen Massnahmen die belegbare Bettenkapazität erhöht werden. Die Zahl der Eintritte in die BAZ hat sich in den letzten Monaten auf einem im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021 deutlich höherem Niveau stabilisiert und dürfte erst in nächster Zeit etwas zurückgehen. Die Auslastung der BAZ ist daher weiterhin deutlich höher als noch im Frühling des letzten Jahres. Die BAZ verfügen in nächster Zeit voraussichtlich nur noch über knapp ausreichende Kapazitäten zur Unterbringung der Neueintritte und zur Umsetzung allfälliger Isolationsmassnahmen.</p>
Planung Unterbringung	<p>Das SEM hat seine Unterbringungsreserven erhöht und seit Beginn der Pandemie verschiedene zusätzliche Unterkünfte eröffnet. Im Hinblick auf die möglichen Entwicklungen im Sommer 2022 nimmt das SEM gerne weiterhin Hinweise der Kantone zu kurzfristig nutzbaren Objekten entgegen.</p>
Zuweisungen an Kantone	<p>Das SEM ist sich bewusst, dass auch die Kantone durch die aktuellen Entwicklungen gefordert sind.</p> <p>Die Kantone haben die Möglichkeit, einen temporären Zuweisungsstopp von maximal einer Woche zu beantragen. Das SEM wird diesem in begründeten Fällen zustimmen. <b>Die Regelung, dass das SEM keine pandemiebedingten Zuweisungsstopps mehr genehmigt, wird per sofort aufgehoben.</b></p> <p>Seit Anfang 2021 erfolgen die Austritte aus den BAZ in allen Kategorien wie vor Covid19 ohne zahlenmässige Limitierung.</p> <p>Bei jedem Kantonsaustritt wird der Gesundheitszustand der Austretenden vom SEM mit einem Fragebogen zum Gesundheitszustand überprüft. Der Zuweisungskanton wird darüber informiert, dass die austretende Person keine Symptome aufweist und ob sie einer besonders gefährdeten Gruppe angehört. Der Fragebogen wird dem Kanton bei Austritt mitgeschickt. Asylsuchende, die an COVID-19 erkrankt sind oder bei denen ein Verdacht auf COVID-19 besteht, werden nicht in die Kantone transferiert.</p> <p>Besonders gefährdete Personen werden analog den Spezialfällen drei Tage vorher dem Kanton gemeldet.</p> <p>Sollte COVID-19 die Hospitalisierung von mehreren Asylsuchenden aus einem BAZ erfordern, werden diese Personen nicht ausschliesslich in Spitäler des Standortkantons überwiesen, sondern es werden freie Behandlungsstationen in der ganzen Asylregion berücksichtigt.</p>



	<b>Massnahmen</b>
Transfer	<p>Nach der vollständigen Aufhebung der Kontaktquarantäne durch den Bundesrat gelten folgende Regeln für Transfers:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Generell</u>: Bei jedem Kantonsaustritt wird der Gesundheitszustand der Austretenden vom SEM mit einem Fragebogen zum Gesundheitszustand überprüft.</li> <li>• <u>Dublin-In-Einreisen</u>: Personen, die in einem Dublin-In-Verfahren in die Schweiz einreisen, werden gemäss der seit Jahren bestehenden Zuständigkeitsregelung je nach Verfahrensstand entweder vom Bund in einem BAZ oder vom zuständigen Kanton in einer kantonalen Unterkunft untergebracht.</li> <li>• <u>Personen, die in einem BAZ ein Asylgesuch stellen</u>: Im Rahmen der Erstverteilung auf die Asylregionen erfolgt ein Transfer ins Ziel-BAZ mit dem öffentlichen Verkehr.</li> <li>• <u>Personen, die ein Mehrfachgesuch im Sinn von Art. 111c des Asylgesetzes stellen</u>: Diese Personen werden in der Regel gar nicht in ein BAZ aufgenommen und an den zuständigen Kanton verwiesen. Sie reisen mit dem ÖV dorthin.</li> <li>• <u>Personen in der Nothilfe</u>: Die Kantone sind für die Nothilfe und deren Modalitäten zuständig. Bei Personen, welche nach dem Austritt aus dem BAZ vom Kanton in der Nothilfe untergebracht werden, wird – wie in allen anderen Fällen auch – vor dem Austritt der Gesundheitszustand vom SEM mit einem Fragebogen überprüft.</li> </ul> <p>Das SEM beobachtet die Lage laufend. Bisher gibt es keine Hinweise, dass Asylsuchende im Vergleich mit der übrigen Bevölkerung ein höheres Risiko bei der Verbreitung des Covid-19-Virus darstellen. Daher besteht im Moment kein Anlass, betreffend Transfers von Asylsuchenden besondere Regelungen zu treffen. Falls sich diesbezüglich neue Erkenntnisse ergeben, wird das Thema im KSLA nochmals besprochen.</p>
Covid-19 Impfungen	<p>Die Umsetzung der Covid-19-Impfstrategie von BAG und EKIF erfolgt in den BAZ auf der Grundlage des <b>Covid-19-Impfkzeptes des SEM</b>. Die <b>Durchführung</b> der Impfung liegt in der Kompetenz der Kantone. Alle BAZ stehen daher im Austausch mit den zuständigen Stellen der kantonsärztlichen Dienste des Standortkantons, um das Vorgehen für die Impfung von Asylsuchenden in den BAZ festzulegen.</p> <p>Seit Ende Mai 2021 wird neueintretenden Asylsuchenden fortlaufend die Möglichkeit zur Covid-19-Impfung angeboten. Die Information über die Möglichkeit der Covid-19-Impfung und die Impfberatung werden innerhalb der ersten drei Arbeitstage nach Eintritt ins BAZ durch Gesundheitsfachpersonen vermittelt, welche bei Bedarf (AS mit gewissen Vorerkrankungen, schwangere Frauen) auch eine Nutzen-/Risikoabklärung durch die Partnerärzteschaft (inkl. Fachärztinnen und Fachärzte Gynäkologie) veranlassen können. Personen, welche vollständig geimpft in ein BAZ eintreten, werden über die Möglichkeit der Auffrischimpfung informiert und können diese während ihres Aufenthalts im BAZ erhalten, sofern sie dies wünschen.</p> <p>Die <b>Dokumentation</b> der Covid-19-Impfung z.H. der Asylsuchenden orientiert sich an Vorgaben des BAG und der Kantone. Die <b>Kommunikation</b> des Impfstatus <b>an die zuständige kantonale Stelle</b> beim Austritt der AS aus dem BAZ erfolgt im Rahmen des medizinischen Austrittsberichtes (inkl. Vermerk allfälliger Impfdaten auf dem Titelblatt).</p>

**Ausschliesslich zum Amtsgebrauch**

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.522831 / 201/2015/00021

	<b>Massnahmen</b>
Dublin / Rückübernahmen	Dublin-Überstellungen sind in die für die Schweiz relevanten Staaten möglich, meist mit zahlenmässigen Beschränkungen und teilweise nicht mit Direktflügen. Für Überstellungen werden in der Regel negative PCR-Tests vorausgesetzt, besonders auch für Personen ohne Impf- oder Genesungsbeleg. Die dem SEM vorliegenden Informationen dazu werden jeweils umgehend in eine Übersicht aufgenommen, die <b>diesem Lageupdate als Anhang beigefügt ist und in Kürze wieder</b> auf der Intranet-Seite von swissREPAT für die Kantone zugänglich ist. Die Überstellungsmodalitäten müssen <b>unbedingt</b> eingehalten werden, um Rückweisungen zu vermeiden.
Resettlement	Für das neue Resettlement-Programm 2022/23 steht ein Aufnahmekontingent von 1820 Plätzen zur Verfügung. Die ersten <b>drei</b> Gruppen sind bereits in die Schweiz eingereist. <b>Im März folgen voraussichtlich weitere fünf Flüchtlingsgruppen.</b> Das SEM informiert die Kantone in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem Austritt über die Zuweisungen.
Visa / Einreise aus Drittstaaten	Der Entscheid des Bundesrates zur Aufhebung der grenzsanitarischen Massnahmen ab 17. Februar 2022 ändert <b>nichts</b> an den weiterhin bestehenden, pandemiebedingten Einreisebestimmungen für Drittstaatsangehörigen, die aus Risiko-Staaten gemäss Anhang der Covid-19-Verordnung einreisen. Neben allen Schengen-Staaten sind auch folgende Länder keine Risikostaa-ten mehr: Andorra, Bahrain, Bulgarien, Chile, Hongkong, Indonesien, Irland, Katar, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Macau, Monaco, Neuseeland, Peru, Ru-anda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Südkorea, Taiwan, Uruguay, Vatikan / Heiliger Stuhl, Vereinigte Arabische Emirate, Zypern. Ausserdem ist die Einreise zu einem nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalt von bis 90 Tagen aus Risikostaa-ten möglich, sofern die einreisende Person gemäss den Kriterien von Anhang 1a der Covid-19-Verordnung 3, geimpft ist. Folglich bestehen nur noch Einreisebeschränkungen (und Visastopp) für Drittstaatsangehörige, die nicht als geimpft gelten (ausgenommen sind Situa-tionen äusserster Notwendigkeit; Härtefälle). Das BAG listet sämtliche aner-kannten Impfstoffe und Impfstoffkombinationen auf seiner Website auf: <u><a href="#">Ein-reise in die Schweiz (admin.ch)</a></u>
Schengen-Raum	Die Reisefreiheit im Schengen-Raum ist wiederhergestellt.
<b>Kontaktdaten Lagezentrum Asyl SEM</b> (Das LZ Asyl SEM ist zurzeit zu normalen Büro-Zeiten erreichbar. In dringenden Fällen kann der Chef LZ Asyl SEM ausserhalb der Betriebszeiten direkt kontaktiert werden.) E-Mail: <a href="mailto:lz-asyl@sem.admin.ch">lz-asyl@sem.admin.ch</a> Telefon: 079 259 87 03 Chef LZ Asyl SEM: 079 341 09 21	